

# Vertragliche Bestimmungen der Zertifizierungsstelle der Holzforschung Austria – FSC<sup>®</sup> Zusatzbestimmungen

## 1. Normative Grundlagen

Die zentralen normativen Dokumente im Zusammenhang mit der FSC Chain-of-Custody Zertifizierung sind:

- FSC-STD-40-004: Produktketten-(Chain-of-Custody) Zertifizierung
- FSC-STD-40-003: Chain-of-Custody-Zertifizierung von mehreren Standorten
- FSC-STD-40-007: Nachweis von Recyclingmaterial in FSC-Produktgruppen
- FSC-STD-50-001: Nutzung des FSC-Markenzeichens durch Zertifikatsinhaber

Neben den obig angeführten Standards sind insbesondere die diesbezüglichen Advice Notes und Directives zu beachten.

Alle für die Zertifizierung relevanten Dokumente sind in der jeweils gültigen Version in Anwendung zu bringen.

Die aktuell gültigen Dokumente sind auf der FSC Website als Download verfügbar.

## 2. Pflichten des Antragstellers bzw. Zertifikatsinhabers

Der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber verpflichtet sich

- allen anwendbaren FSC-Zertifizierungsanforderungen zu entsprechen;
- allen Auflagen, welche von der Zertifizierungsstelle für die Erteilung oder Aufrechterhaltung der Zertifizierung gesetzt werden, nachzukommen;
- alle aktuellen oder früheren Anträge oder Zertifizierungen bei FSC und/oder Forstzertifizierungssystemen der letzten fünf Jahre bekannt zu geben;
- der Durchführung von Überwachungsaudits in den vorgegebenen FSC Intervallen zuzustimmen; einschließlich des Rechts der Zertifizierungsstelle, unangekündigte oder kurzfristige Audits durchzuführen;
- Witness-Audits von ASI (Assurance Services International) zuzustimmen;
- mit der Veröffentlichung von spezifischen Informationen - wie in den maßgeblichen normativen Dokumenten von FSC angegeben - einverstanden zu sein;
- der Teilnahme von Beobachtern lt. FSC-PRO-01-017 zuzustimmen;
- damit einverstanden zu sein, dass eine Beschwerde zuerst gemäß dem Beschwerdeverfahren der Zertifizierungsstelle behandelt wird (siehe Website der Holzforschung Austria) und, falls keine Lösung gefunden wird, diese an ASI und schließlich an FSC - sofern Unstimmigkeiten mit den Auditfeststellungen in Bezug auf die normativen FSC-Dokumente bestehen - weitergeleitet wird;
- Zertifizierungsbehauptungen ausschließlich in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Zertifizierungsumfang zu machen und keine Behauptungen über die Konformität (oder annähernde Konformität) mit den FSC-Zertifizierungsanforderungen aufstellen, solange keine Zertifizierung erteilt worden ist;
- seine Zertifizierung nicht so zu verwenden, dass die Zertifizierungsstelle, FSC oder ASI in Verruf geraten, und keine Aussagen zu seiner Zertifizierung zu treffen, die als irreführend oder nicht autorisiert angesehen werden können;

- alle ihm bekannt gewordenen Beschwerden über die Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und
  - 1) umgehend geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit solchen Beschwerden, sowie Produkten, bei denen die Konformität mit FSC -Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigt sein könnte, ergreifen.
  - 2) die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren;
- die Zertifizierungsstelle innerhalb von zehn (10) Tagen über einen Besitzerwechsel, Änderungen in der Struktur der Organisation (z.B.: Änderung wichtiger Führungskräfte), Änderungen bei etwaig vorhandenen zertifizierten Managementsystemen, oder über Umstände zu informieren, welche in Beziehung zur Umsetzung der FSC-Zertifizierungsanforderungen stehen;
- damit einverstanden zu sein, dass, sofern die Akkreditierung der Zertifizierungsstelle eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wird - längstens sechs (6) Monate nach dem Inkrafttreten dieser Einschränkung die Zertifizierung des Zertifikatsinhabers, sofern diese Einschränkung, Aussetzung oder der Entzug für diesen relevant ist, suspendiert wird;
- der Zertifizierungsstelle den jährlichen Umsatz gemäß FSC-POL-20-005 zur Bestimmung der jährlichen Verwaltungsgebühren (AAF) bekanntzugeben;
- der Zertifizierungsstelle im Fall einer Nachverrechnung von Verwaltungsgebühren (AAF) durch FSC, welche aufgrund einer Falschangabe des jährlichen Umsatzes durch den Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber entstanden ist, das Recht einzuräumen, diese Kosten dem Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber in vollem Umfang weiterverrechnen zu können;

### **3. Rechte der Zertifizierungsstelle sowie Rechte von FSC & ASI**

Der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber ist damit einverstanden,

- dass die Zertifizierungsstelle sich das Recht vorbehält, die Zertifizierungsentscheidung zu verschieben oder auszusetzen, um so neue oder zusätzliche Informationen zu berücksichtigen, die noch nicht im Auditbericht berücksichtigt wurden und die sich, nach Ansicht der Zertifizierungsstelle, auf das Ergebnis dieser Evaluierung auswirken könnten;
- dass die Zertifizierungsstelle nicht verpflichtet ist, eine Zertifizierung zu erteilen oder aufrechtzuerhalten, wenn die Aktivitäten des Kunden im Widerspruch zu den Verpflichtungen der Zertifizierungsstelle stehen, die in seinem Akkreditierungsvertrag mit ASI festgelegt sind, oder nach alleiniger Meinung der Zertifizierungsstelle, ein schlechtes Licht auf deren guten Namen wirft;
- dass die Zertifizierungsstelle sowie FSC das Recht haben, die Anforderungen an die Zertifizierung - einschließlich der Anpassung der damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren - innerhalb der Zertifikatsgültigkeitsdauer anzupassen;
- dass die Zertifizierungsstelle, FSC und ASI das Recht haben, auf vertrauliche Informationen zuzugreifen, als für notwendig erachtete Unterlagen zu prüfen und diesen Zutritt zu produktionsrelevanter Ausrüstung, Produktionsstätten, Produktionsgelände, Personal und Lohnauftragnehmern zu gewähren;
- dass die Zertifizierungsstelle das Recht hat, Informationen, die dieser zur Kenntnis gebracht werden, zu verwenden, um Missbräuche der FSC-Marken und der von FSC gehaltenen Rechte an geistigem Eigentum zu verfolgen;
- dass die geistigen Eigentumsrechte von FSC anerkannt werden, und dass FSC das volle Eigentum am Recht des eigenen geistigen Eigentums behält, und dass dem Kunden kein Recht eingeräumt wird, das geistige Eigentum von FSC in irgend einer Form zu nutzen oder nutzen zu lassen;

- dass die Zertifizierungsstelle das Recht hat, die Zertifizierung mit sofortiger Wirkung auszusetzen und/oder zurückzuziehen, wenn der Kunde nach alleiniger Meinung der Zertifizierungsstelle nicht den für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung festgelegten Bedingungen entspricht;
- dass Beschwerden von der Zertifizierungsstelle nur dann von dieser bearbeitet werden, wenn die Beschwerde in Deutsch oder Englisch eingebracht wird. Das Einbringen einer Beschwerde hat ausnahmslos in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Bearbeitung der Beschwerde erfolgt entsprechend dem Wunsch des Beschwerdeführers entweder in Deutsch oder Englisch.

#### **4. Aussetzung und Entzug der Zertifizierung**

Im Fall der Aussetzung oder des Entzugs der Zertifizierung muss der Zertifikatsinhaber folgende Auflagen erfüllen:

- Unverzügliche Einstellung der Verwendung aller FSC-Markenzeichen, des Verkaufs aller vorher mit dem FSC-Markenzeichen etikettierten oder gekennzeichneten Produkte sowie die Einstellung jeglicher Behauptung, dass diese Produkte mit den Anforderungen für die Zertifizierung übereinstimmen;
- Verpflichtung alle aktuell zertifizierten und nicht zertifizierten Kunden zu ermitteln, diese innerhalb von drei (3) Werktagen schriftlich über die Aussetzung beziehungsweise den Entzug des Zertifikates zu informieren, sowie sämtliche diesbezüglichen Aufzeichnungen aufzuwahren.
- mit der Zertifizierungsstelle und dem FSC zusammenarbeiten, damit die Zertifizierungsstelle oder der FSC bestätigen kann, dass diese Verpflichtungen erfüllt wurden.

Im Fall des Entzugs der Zertifizierung muss der Zertifikatsinhaber zusätzlich folgende Auflagen erfüllen:

- Retournierung des Originalzertifikates an die Zertifizierungsstelle, beziehungsweise die Zerstörung desselben, sowie die Verpflichtung zur Zerstörung jeglicher in seinem Besitz befindlicher elektronischer und gedruckter Kopien;
- Entfernung sämtlicher Verwendungen des Markennamens FSC, der Initialen, des Logos, der Zertifizierungszeichen oder der Markenzeichen von allen Produkten, Dokumenten, Werbe- oder Vermarktungsmaterialien auf eigene Kosten.

#### **5. Sonstige Bestimmungen**

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, Anträge auf Zertifizierung abzulehnen oder bestehende Zertifizierungen umgehend zu kündigen, sofern dafür schwerwiegende Gründe vorliegen (z.B. Verwicklung des Unternehmens in illegale Aktivitäten).

Die Zertifizierungsstelle weist darauf hin, dass - sofern sie aufgrund gesetzlicher oder anderweitiger vertraglicher Verpflichtungen dazu genötigt ist, vertrauliche Informationen betreffend den Zertifizierungsprozess an berechnigte Dritte weiterzugeben – dies anschließend seitens der Zertifizierungsstelle dem Kunden mitgeteilt werden muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur jene Fälle, bei denen eine Weitergabe von Informationen an den betroffenen Kunden gesetzlich untersagt ist.

Nicht öffentlich verfügbare, den Kunden betreffende, Informationen, welche der Zertifizierungsstelle nicht von diesem zur Verfügung gestellt werden, die nicht an die Zertifizierungsstelle weitergegeben wurden, müssen vertraulich behandelt werden, es sei denn, die betroffene Partei hat diese Informationen zur Verfügung gestellt und ihre schriftliche Zustimmung gegeben, sie Dritten zur Verfügung zu stellen.

Folgende Dokumente in der jeweils letztgültigen Fassung sind überdies integraler Bestandteil dieser vertraglichen Vereinbarung:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Holzforschung Austria
- Vertragliche und allgemeine Bestimmungen der Zertifizierungsstelle der Holzforschung Austria
- Information der Holzforschung Austria zur „Zertifizierung der Chain-of-Custody“

Alle vorherigen vertraglichen Bestimmungen der Holzforschung Austria mit dem Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber betreffend die FSC CoC Zertifizierung (exkl. des Antrages auf Zertifizierung) verlieren mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen jederzeit einseitig anpassen zu können. Alle diesbezüglichen Änderungen sind dem Zertifikatsinhaber durch die Zertifizierungsstelle vor Inkrafttreten zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat nach Einlangen der Unterlagen 30 Tage Zeit, diese zu prüfen. Sofern die Änderungen innerhalb dieses Zeitraums Seitens des Zertifikatsinhabers nicht schriftlich beeinsprucht werden, gelten diese nach Ablauf der Frist bzw. ab einem in den neuen Bestimmungen definiertem Gültigkeitsdatum, als für beide Vertragspartner verbindlich vereinbart. Alle vorherigen Regelungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Die vorliegenden vertraglichen Bestimmungen beruhen auf den Vorgaben des FSC-STD-20-001 V4-0 EN. Im Zweifel oder bei Streitfällen sind zur endgültigen Klärung die Originalformulierungen in englischer Sprache heranzuziehen.

Diese vertraglichen Bestimmungen treten mit **01.04.2021** auf unbestimmte Zeit in Kraft.